

Kompetenzzentrum für Unternehmer

Fortbildung nach der DGUV-Vorschrift 2

Infoblatt 1 | März 2025

Lärm am Arbeitsplatz

Text: Alenka Tschischka

Fotos: Linus - stock.adobe.com, Joe Tremmel - xmedias GmbH



Lärm bezeichnet jede Form von unerwünschtem Schall, der als störend oder belastend empfunden wird. Je nach Dosis kann Lärm das Gehör auf Dauer schädigen und die Gesundheit auch in anderer Art und Weise beeinträchtigen. Nicht zuletzt stellt Lärm auch ein Sicherheitsrisiko dar und kann die Unfallgefahr erhöhen, beispielsweise, indem Warnsignale nicht gehört werden.

Ursache für Gehörschäden

Langfristige Lärmeinwirkung zerstört nach und nach die das Hören ermöglichenden Haarsinneszellen im Innenohr, was zu irreparablen Hörschäden führt. Neben der Höhe des Schall-

pegels ist die Aufenthaltszeit in Lärm-bereichen entscheidend für das Risiko, Hörschäden zu entwickeln.

Lärmschutz umsetzen

Was Unternehmen beim Thema Lärm beachten müssen, wird durch die Lärm- und Vibrationsarbeitschutzverordnung (LärmVibrations-ArbSchV) geregelt und durch zugehörige Technische Regeln (TRLV Lärm) konkretisiert.

In der Gefährdungsbeurteilung ist durch eine fachkundige Person (zum Beispiel eine Fachkraft für Arbeitssicherheit) zu ermitteln, ob die Beschäftigten Lärm ausgesetzt sind oder

sein könnten. Die LärmVibrations-ArbSchV benennt Auslöswerte, die bestimmte Maßnahmen nach sich ziehen.

Untere Auslöswerte:

Bei Erreichen^a oder Überschreiten^b eines Tages-Lärmexpositionspegels von 80 dB(A) beziehungsweise eines Spitzenschalldruckpegels von 135 dB(C) gilt:

- Beschäftigte informieren^a
- Gehörschutz bereitstellen^b
- Arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglichen (Angebotsvorsorge)^b

Obere Auslöswerte:

Bei Erreichen^c oder Überschreiten^d eines Tages-Lärmexpositionspegels von 85 dB(A) beziehungsweise eines Spitzenschalldruckpegels von 137 dB(C) gilt:

- Gehörschutztragepflicht^c
- Arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen (Pflichtvorsorge)^c
- Lärmbereiche kennzeichnen^d
- Programm mit Schutzmaßnahmen zur Lärmreduzierung erstellen^d

Sind lärmreduzierende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, gilt das TOP-Prinzip: Technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Maßnahmen. →

Nähere Informationen zum Thema:
Präventionshotline: 0800 8020100

Technische Maßnahmen können sein:

- Schallreduzierte Arbeitsmittel verwenden
- Lärmarme Arbeitsverfahren nutzen
- Lärmquellen einkapseln
- Einsatz mobiler Schallschutzwände

Organisatorische Maßnahmen können sein:

- Geringere Aufenthaltsdauer im Lärmbereich
- Kürzere Laufzeiten lärmintensiver Maschinen
- Örtliches Verlagern lärmintensiver Maschinen

Persönliche Schutzmaßnahmen

Die Wahl des geeigneten Gehörschutzes ist meist komplex und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Zentrales Kriterium für die Auswahl eines geeigneten Gehörschutzes ist zunächst die erforderliche Schalldämmung: Der

beim Tragen verbleibende Restschallpegel am Ohr sollte zwischen 70 und 80 dB(A) liegen. Über- und Unterprotektion sind zu vermeiden. Grundsätzlich stehen Kapselgehörschützer, Kapseln zur Helmmontage, vorgeformte und zu formende Gehörschutzstöpsel in verschiedenen Größen, Bügelstöpsel und Otoplastiken zur Auswahl. In allen Kategorien sind Produkte mit unterschiedlich hoher Schalldämmung verfügbar. Zudem gibt es Gehörschutz mit elektronischen Zusatzfunktionen, zum Beispiel aktiver Geräuschkompensation, Radiofunktion oder integriertem Funk.

Die Entscheidung für ein konkretes Produkt sollte immer einzelfallbezogen unter Abwägung der Bedingungen im Arbeitsumfeld und der individuellen Bedürfnisse von Beschäftigten getroffen werden. Zu berücksichtigende Aspekte sind:

- Erfordernisse in der Arbeitsumgebung (zum Beispiel Warnsignale, Vibrationen, Schmutz, Kommunikation)
 - Verträglichkeit mit anderer persönlicher Schutzausrüstung (zum Beispiel mit Helmen, Brillen, Schutzbrillen)
 - Medizinische Auffälligkeiten (zum Beispiel Neigung zu Gehörgangsentzündungen)
 - Persönliches Empfinden bezüglich des Tragekomforts und der Verträglichkeit mit anderer persönlicher Schutzausrüstung (zum Beispiel mit Helmen, Brillen, Schutzbrillen)
- Darüber hinaus muss der gewählte Gehörschutz die CE-Kennzeichnung aufweisen, das heißt, die geltenden Normvorgaben erfüllen.

Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit sowie in regelmäßigen Abständen (mindestens einmal jährlich) über die Gefährdungen und Schutzmaßnahmen zum Thema Lärm unterwiesen werden.

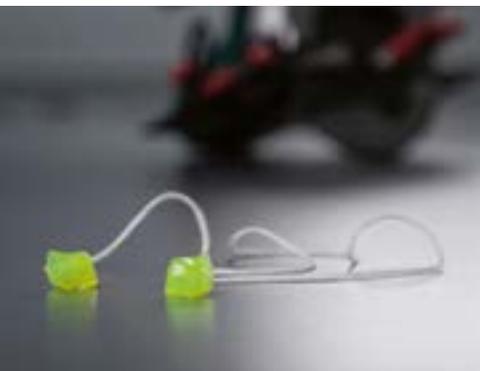
Arbeitsmedizinische Vorsorge

Werden Beschäftigte am Arbeitsplatz durch Lärm gefährdet, muss das Unternehmen in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorgen veranlassen oder aber auf Wunsch ermöglichen. Beides muss entsprechend dokumentiert werden. Die Art der Vorsorge hängt von den genannten Auslösewerten ab.

Wichtig zu wissen: Die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten wird dabei nicht berücksichtigt.

Unterstützung durch BG BAU

Die BG BAU bietet Unternehmerinnen und Unternehmern eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten. Unternehmen, die dem Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst (ASD) der BG BAU angeschlossen sind, können die Dienstleistungen der Tochtergesellschaften mit Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzten nutzen. Als branchennahe Fachleute können sie helfen, mögliche Gefährdungen der Beschäftigten frühzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte führen die nötigen Vorsorgen durch. ●



Weitere Informationen:

www.bgbau.de/laerm

Arbeitsschutzprämie:

[www.bgbau.de/](http://www.bgbau.de/geoerschutz-otoplastik)

[geoerschutz-otoplastik](http://www.bgbau.de/geoerschutz-otoplastik)